

# AMTSBLATT

## für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 24. August 2024 • 31. Jahrgang • Nummer 7/2024

### Amtlicher Teil

- |                                                                                                                   |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>1. Wahlbekanntmachung –<br/>Wahl zum Landtag Brandenburg</b>                                                   | <b>Seite 1</b> |
| <b>2. Ergebnisse der konstituierenden Sitzungen<br/>der Ortsbeiräte</b>                                           | <b>Seite 2</b> |
| <b>3. 6. Änderungsbeschluss<br/>des Bodenordnungsverfahrens Dedelow –<br/>Uckerniederung Verfahren-Nr. 500105</b> | <b>Seite 3</b> |

#### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 22. September 2024, findet die

#### Wahl zum Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Prenzlau ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens zum 01.09.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal des Wahlkreises 11 aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

**Barrierefreie Wahllokale** sind:

WL 1	Verwaltungsgebäude UDG mbH Franz-Wienholz-Straße 25 a, Prenzlau
WL 4	Realschule „Philipp Hackert“ Georg-Dreke-Ring 58, Prenzlau
WL 6	Scherpf-Gymnasium, Schulteil II Seeweg 6, Prenzlau
WL 8	Dominikanerkloster – Waschhaus Uckerwiek 813, Prenzlau
WL 9	Dominikanerkloster – Kleinkunstsaal Uckerwiek 813, Prenzlau
WL 12	Kita „Geschwister Scholl“ Mauerstraße 8, Prenzlau
WL 13	Grundschule „Pestalozzi“ – Turnhalle Winterfeldtstraße 44, Prenzlau

WL 15	Gesamtschule „C.-F.-Grabow“ Berliner Straße 29, Prenzlau
WL 18	Gemeindezentrum Prenzlauer Straße 38a, OT Dauer
WL 21	Gemeindezentrum Am Quillow 42 a, OT Klinkow
WL 22	Gemeindezentrum Dorfstraße 39 a, OT Schönwerder

In den Wahlbezirken 4 (Realschule „Philipp Hackert“) und 15 (Gesamtschule „C.-F.-Grabow“) wird gemäß § 49 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes durch den Landeswahlleiter eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet.

Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind.

Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau (Haus 1, Raum 203, 204 und Haus 3, Raum 208) zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

#### Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

- 7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Prenzlau, 06.08.2024

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Ergebnisse der konstituierenden Sitzungen der Ortsbeiräte der Stadt Prenzlau**

<u>Ortsteil</u>	<u>Ortsvorsteher</u>	<u>Stellvertreter</u>
Alexanderhof	Herr Bernd Rissmann	Frau Stephanie Wöhnert
Blindow	Herr Mike Hildebrandt	Frau Skadi Cunow
Dauer	Herr Jens Putz	Frau Jennifer Nack
Dedelow	Herr Toni Hahlweg	Frau Heidemarie Matuschak
Güstow	Herr Felix H. W. Teichner	Herr Maurice Tauchert
Klinkow	Herr Paul Kaufmann	Herr Holger Trepk
Schönwerder	Herr Christian Lau	Frau Juliane Giesche
Seelübbe	Herr Heino Tietje	Herr Sebastian Suhr

## 6. Änderungsbeschluss des Bodenordnungsverfahrens Dedelow – Uckerniederung Verfahren-Nr. 500105

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 06.07.2005 und 1. Änderungsbeschluss vom 20.04.2007, 2. Änderungsbeschluss vom 18.04.2018, 3. Änderungsbeschluss vom 21.06.2022, 5. Änderungsbeschluss vom 27.02.2023 festgestellte Gebiet des Bodenordnungsverfahrens

### Bodenordnung Dedelow-Uckerniederung Verf.-Nr. 500105 (alt: 5-001-0)

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Uckermark**  
**Gemeinde Göritz**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Göritz	3	80

Die Größe des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,1985 ha.

##### 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Uckermark**  
**Stadt Prenzlau**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Blindow	2	153

Die Größe des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0247 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 5.095,70 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

#### 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

##### – als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

##### – als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Dedelow-Uckerniederung.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidensoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

#### 4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. den Änderungsbeschlüssen 1 bis 3 und 5 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

## 6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

## 7. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Bodenordnungsverfahrens Bodenordnung Dedelow-Uckerniederung gemäß § 8 Abs.1 FlurbG liegen vor.

## zu 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung wurde festgestellt, dass das Flurstück 80, Flur 3, Gemarkung Göritz in der Karte zum Anordnungsbeschluss dargestellt, jedoch nicht im textlichen Teil des Anordnungsbeschlusses aufgeführt wurde. Insofern dient der vorliegende Änderungsbeschluss der Klarstellung im Hinblick auf die Zugehörigkeit des Flurstücks zum Verfahrensgebiet.

## zu 1.2 Ausschluss Flurstücken

Das aus dem Verfahren auszuschließende Flurstück 153, Flur 2, Gemarkung Blindow ist im Jahr 2007 im Rahmen der Berichtigung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und der Beseitigung von sogenannten Überhaken, welche die Zugehörigkeit räumlich getrennter Bestandteile eines Flurstücks graphisch darstellen, entstanden. Mit der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze, entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Bahntrasse der Eisenbahnlinie Berlin-Stralsund, liegt das auszuschließende Flurstück außerhalb des Bodenordnungsverfahrens Bodenordnung Dedelow-Uckerniederung. Es besteht somit kein Regelungsbedarf durch das Bodenordnungsverfahren (BOV).

## 8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

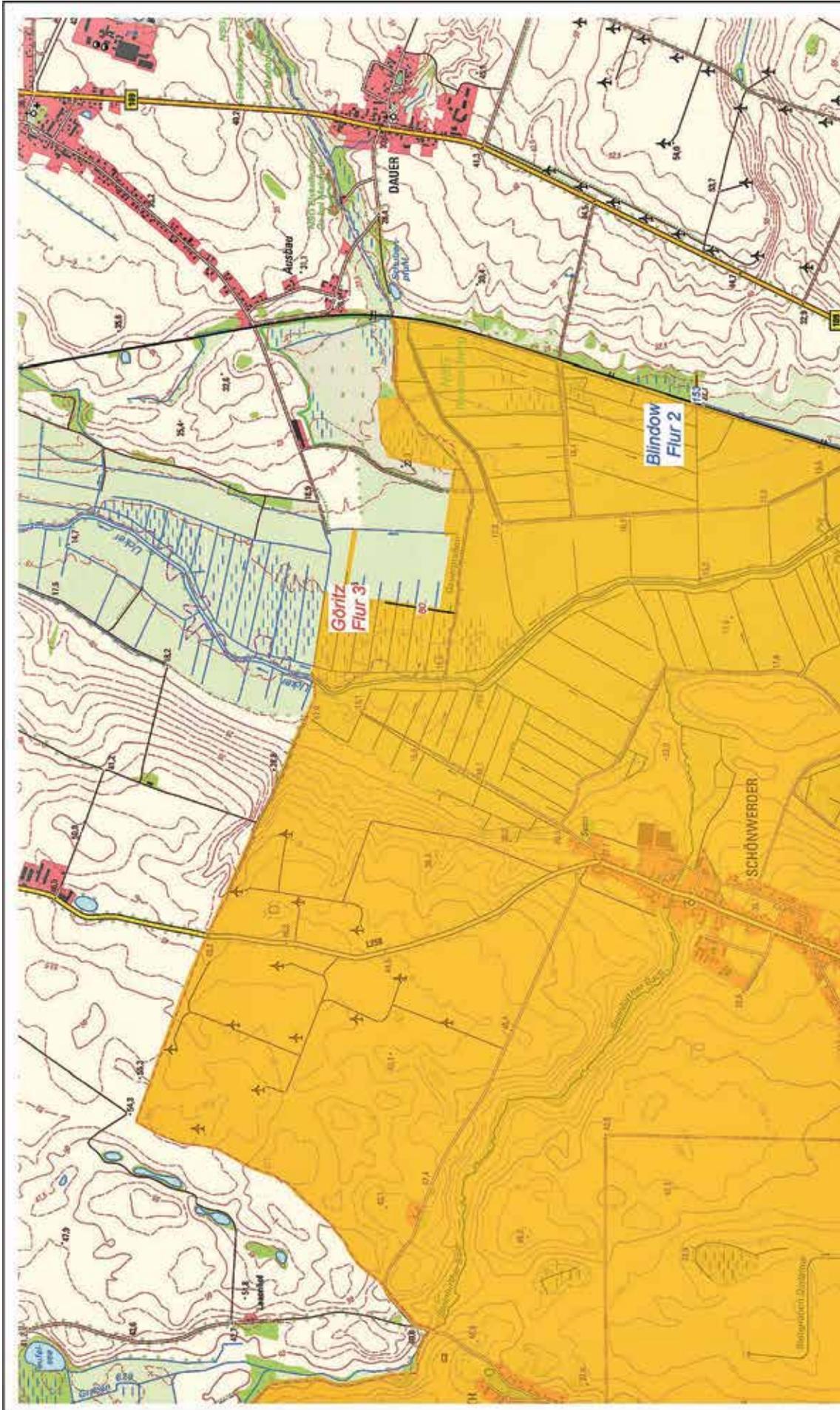
Prenzlau, den 16.07.2024

Im Auftrag

Steffen Brack

## Anlage

Gebietskarte



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Ortsteil: Prenzlau  
Bodenordnung Dedelow-Uckereneriederung  
Verfahrens-Nr.: 500105  
Gebietskarte zum 6. Änderungsbeschluss  
Blatt-Nr.: 1  
Berechnungsgrundlagen und Quellen:  
Geobase, Ländliche Entwicklung,  
DTK / DOP/BOC © Geobase-GDL/BE 2021  
Maßstab: 1:20.000 (DIN A3)  
Anlage 1



**Legende**

-  Hinzuziehung von Flurstück(en)
-  Ausschluss von Flurstück(en)
-  Verfahrensgebiet

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –**

**Herausgeber:**

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

**Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

**Verantwortlich:**

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

**Bezugsbedingungen:**

kostenlose Abgabe;

**Anschrift:**

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

**Satz und Druck:**

punkt 3 Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.